



LANDKREIS NIENBURG/WESER • 31577 NIENBURG

Stadt Nienburg/Weser
Stadt Rehburg-Loccum
Flecken Steyerberg
Samtgemeinde Grafschaft Hoya
Samtgemeinde Heemsen
Samtgemeinde Liebenau
Samtgemeinde Marklohe
Samtgemeinde Mittelweser
Samtgemeinde Steimbke
Samtgemeinde Uchte

Fachdienst Gewerbe, Jagd und Waffen

Frau Deede
Zimmer: **220, Eingang A**

Telefon: 05021 967- 421
Fax: 05021 967- 430
E-Mail: jagd@kreis-ni.de
Zeichen: 172/715-27/1

Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:

02.10.2020

Nachrichtlich per E-Mail:

FB 18
FD 101 Pressestelle (alle 2 Jahre; 2022 wieder)
FD 414
Betrieb Abfallwirtschaft (Deponien)

Rattenbekämpfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beginn der kalten Jahreszeit werden verstärkt Ratten in den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auftreten. Daher halte ich es für erforderlich, dass die Gemeinden jetzt erneut in ortsüblicher Weise auf die Vorschriften der Verordnung über die Rattenbekämpfung im Lande Niedersachsen vom 29. Juli 1977 (Nds. GVBl. S. 301) hinweisen.

Zur Rattenbekämpfung verpflichtet sind:

- die Personen, welche die tatsächliche Gewalt über Grundstücke (Besitzer) oder Schiffe (Ausrüster) ausüben. Ist ein Grundstücksbesitzer nicht gleichzeitig Eigentümer, so kann auch der Eigentümer, bei Schiffen der Reeder oder Schiffseigner, durch die Gemeinde verpflichtet werden.

Hinweise zum **Datenschutz** finden Sie unter <https://www.lk-nienburg.de/politik-verwaltung/datenschutz/>

Hausanschrift:
Kreishaus
am Schloßplatz
31582 Nienburg
Tel. Zentrale: 05021 967-0

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8 bis 16 Uhr
Fr. 8 bis 12 Uhr
Bitte vereinbaren
Sie einen Termin.

**Regeln zur
elektronischen
Kommunikation
unter:**
www.kreis-ni.de

Sparkasse Nienburg
Kto. 300 384 BLZ 256 501 06
IBAN:
DE21 2565 0106 0000 3003 84
BIC: NOLADE21NIB

Postbank Hannover
Kto. 86 92-304 BLZ 250 100 30
IBAN:
DE68 2501 0030 0008 6923 04
BIC: PBNKDEFF



- die Gemeinden: Wird in dem Gebiet einer Gemeinde ein Rattenbestand festgestellt, der geeignet ist, die Gesundheit der Bevölkerung zu gefährden, und diese Gefahr nicht durch Bekämpfungsmaßnahmen auf einzelnen Grundstücken behoben werden kann, so hat die Gemeinde in ihrem Gebiet oder in dem befallenen Teil ihres Gebietes eine Entrattung bis zum Erfolg durchzuführen und Vorbeugemaßnahmen gegen einen neuen Rattenbefall zu treffen.

Auf die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Rattenbekämpfung im Lande Niedersachsen - Rd.-Erl. des MS vom 09.08.1977 (Nds. MBl. S. 907) sowie der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO) vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 124) in der z. Zt. gültigen Fassung - weise ich hin.

Im Übrigen verweise ich auf den „Leitfaden zur großräumigen Rattenbekämpfung in Niedersachsen“ des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) in der derzeit gültigen Auflage.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Deede